

Ordnung des Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in der Bundesrepublik Deutschland - AAA

Präambel

Die AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland ist ein Zusammenschluss der Ausbildungsstätten, die sich inhaltlich neben der Akut- und Langzeitpflege, vor allem mit der fachkundigen, ganzheitlich am älteren und alten Menschen orientierten, menschenwürdigen Pflegebildung befasst.

Seit Mitte der 60er Jahre hat sich in Deutschland eine berufliche, altenpflegespezifische Pflegeexpertise entwickelt, die es zu wahren und zu optimieren gilt.

Primäres Ziel der Fachgesellschaft ist die Koordination und Optimierung von Lehre, Praxis und Forschung der altersassoziierten Pflegebildung und der Transfer dieser Expertise in die gesamte Pflege. Der Arbeitskreis der Ausbildungsstätten Altenpflege-Deutschland (AAA), der 1986 gegründet wurde, geht in die AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland über (AAA-Fachgesellschaft).

§ 1 – Name

- (1) Die AAA-Fachgesellschaft soll künftig als eingetragener Verein in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten.
- (2) Sie hat ihren Sitz im Neckar Odenwald Kreis. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck/Aufgaben

- (1) Die AAA-Fachgesellschaft verfolgt gemeinnützige Ziele, Zwecke und Aufgaben.
- (2) Sie vertritt die pädagogisch, fachlichen und strukturellen Interessen der Leitungen und Mitarbeitenden in Ausbildungsstätten der Pflegebildung. Sie setzt sich dafür ein, dass insbesondere alten Menschen eine zeitgemäße, professionelle und qualitativ hochwertige Pflege und Versorgung angeboten wird. Sie wirkt mit bei der Regelung von Ausbildungsziel, -inhalt und -form der Pflegeberufe.
- (3) Die AAA-Fachgesellschaft nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a) sie vertritt die Pflegeschulen und nimmt Einfluss auf die politische Gestaltung der Rahmenbedingungen für die beruflichen und hochschulischen Qualifizierungen, um die Berufsbereiche der Alten- und Langzeitpflege in Deutschland und der Europäischen Union zu fördern;
 - b) sie unterstützt die Weiterentwicklung der Pflegeschulen und insbesondere die Ausbildungsstätten, die sich überwiegend auf die Qualifizierung der Pflege alter Menschen spezialisieren
 - c) sie führt Fortbildungsmaßnahmen durch und setzt sich für die Qualifizierung ihrer Mitglieder und der Berufsangehörigen ein;
 - d) sie betreibt nachdrücklich die Weiterentwicklung der verschiedenen Qualifizierungen und Spezialisierungen, die die altersassoziierte Pflege fördern;
 - e) sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch (z.B. zur Finanzierung der Pflegeausbildung in den verschiedenen Bundesländern) der Mitglieder untereinander und ist Dialogpartner für alle in den Ausbildungsstätten Tätigen und insbesondere an der Alten bzw. Langzeitpflege Interessierten;

- f) sie pflegt Kontakte zu den Organisationen, Verbänden und Institutionen, die sich mit der Pflegeausbildung oder der Altenhilfe befassen, zu zuständigen Landes- und Bundesbehörden sowie zur Bundesagentur für Arbeit;
 - g) sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) sie kann Projekte und Institutionen begründen und betreiben, die der Verwirklichung ihrer Ziele dienen;
- (4) die AAA-Fachgesellschaft erarbeitet Stellungnahmen und Fragen zur Pflegebildung und entsprechenden sonstigen gesetzlichen Regelungen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der AAA-Fachgesellschaft können staatlich anerkannte oder genehmigte Pflegeschulen (in allen Formen), Schulverbände, Hochschulen und Weiterbildungsstätten werden.
- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können Personen oder Institutionen werden, die die Ziele und Aufgaben der AAA-Fachgesellschaft ideell oder finanziell unterstützen. Sie können an der Aufgabenerledigung ohne Wahl- und Stimmrecht mitwirken.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Austritt zum Jahresende, der schriftlich vier Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - (b) bei Wegfall von Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft
 - (c) durch Ausschluss, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der AAA-Fachgesellschaft verstoßen hat.
 - (d) wenn ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung der AAA-Fachgesellschaft einzulegen. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Über die Erhebung von Kostenbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung der AAA-Fachgesellschaft.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die im Kontext einer ordentlichen Mitgliedschaft langjährig für den AAA Arbeitskreis Deutschland, bzw. die AAA-Fachgesellschaft tätig waren und sich in besonderer Weise um den AAA verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied hat den Status eines ordentlichen Mitglieds. Es besteht Beitragsfreiheit.

§ 4 – Organe

Organe der AAA-Fachgesellschaft sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Versammlung jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein.
- (2) Wenn mindestens 1/6 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, ist diese vom Vorstand einzuberufen.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Der Erfahrungsaustausch und die Beratung von den aus den Aufgaben, wie unter § 2 genannten Ziele, Zwecke und Aufgaben
 - die Wahl und die Abberufung des*der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festlegung eines vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsbeitrages für die laufende Arbeit des Vorstands und der AAA-Fachgesellschaft
 - die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung der AAA-Fachgesellschaft
 - sonstige vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Anliegen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende des Vorstands oder eine seiner*ihrer Stellvertreter*innen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen ist.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht auf andere Schulen übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und Auflösung der AAA-Fachgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann sich selbst und den Mitgliedern auch ermöglichen,
- an der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Vorstandsrechte/Mitgliederrechte im Wege der elektronischen/virtuellen Kommunikation auszuüben oder
 - ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Weiterhin ist ein Beschluss zu dem ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben konnten und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Zu den Mitgliederversammlungen können Institutionen und Personen, die den Zielen der AAA-Fachgesellschaft verbunden sind, eingeladen werden.
- (9) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Bericht festzuhalten, der von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 6 – Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern der AAA-Fachgesellschaft den Gesamtvorstand auf die Dauer von 4 Jahren.
Die Zusammensetzung des Vorstands:
- Vorsitzende*r
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu sechs weitere Mitglieder.
- Der Vorstand legt unter den Vorstandsmitgliedern die Ämter wie z.B. Schriftführer*in und Kassenwart*in fest.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 – Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands und der*des Vorsitzenden

- (1) Der*dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Für diese*n ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- (3) Die*der Vorsitzende oder ihre Vertretung vertritt die AAA-Fachgesellschaft nach innen und nach außen. Sie*er führt den Schriftverkehr mit Behörden, Organisationen und Verbänden.
- (4) Die AAA-Fachgesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den Vorsitzende*n oder die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Die*der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die*der Stellvertreter*in und in deren Verhinderungsfall ein von der*dem Vorsitzenden zu benennendes Vorstandsmitglied – leitet die Sitzungen des Vorstands, sowie die Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - (a) die laufende Interessenwahrnehmung der AAA-Fachgesellschaft entsprechend den Aufgaben gem. § 2 und nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - (b) die Aufnahme von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern in die AAA-Fachgesellschaft
 - (c) die Aufstellung von Jahresberichten
 - (d) alle notwendigen Kassen- und Buchführungspflichten der AAA-Fachgesellschaft, deren Verwaltung der*dem Kassenwart*in obliegt. Ein Zwischenbericht über die Finanzen der AAA-Fachgesellschaft ist obligatorischer Teil jeder Vorstandssitzung.
Der Kassenwart ist den Mitgliedern der AAA-Fachgesellschaft in der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig (u.a. in Form des jährlichen Kassenberichtes).
- (7) Der Vorstand hat sachlich und rechtlich alle Angelegenheiten der AAA-Fachgesellschaft wahrzunehmen, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand wird von seiner*seinem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, mindestens zweimal im Jahr. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuladen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) anwesend (präsent oder virtuell) sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung möglich, auch im Umlaufverfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Mitteilungen und wichtige Beschlüsse des Vorstands werden durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Fragen besondere Fachausschüsse zu bilden.
- (13) Der Vorstand haftet, sofern er ehrenamtlich tätig wird und der Aufwendungsersatz den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung nicht übersteigt, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 – Kassenprüfung

- (1) Die AAA-Fachgesellschaft wählt aus den Vertreter*innen der Ausbildungsstätten 2 Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, vor Beginn der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte der Fachgesellschaft und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und über die Vermögenslage der Fachgesellschaft zu erteilen. Anstatt der Kassenprüfer*innen kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung und Berichterstattung über die Kassengeschäfte beauftragen.
- (3) Über die erfolgte Prüfung ist ein Kassenprüfprotokoll zu erstellen.

§ 9 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die AAA-Fachgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung notwendiger Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Es darf kein Mitglied der AAA-Fachgesellschaft und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 10 – Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform der AAA-Fachgesellschaft

Nur eine besonders zum Zwecke der Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform der AAA-Fachgesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform der AAA-Fachgesellschaft beschließen.

Die Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform der AAA-Fachgesellschaft kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der AAA-Fachgesellschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens trifft die Mitgliederversammlung. Diese dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

München, 12.05.2021



Monika Frommelt
1. Vorsitzende